

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Email an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faitière des organisations
suissees de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

Bern, 1. September 2016

VERNEHMLASSUNG V-HFKG UND HOCHSCHULBAUTENVERORDNUNG

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Schneider-Ammann

Inclusion Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen in der Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen. Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Die Bundesverfassung verbietet in Art. 8 Abs. 2 Diskriminierungen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen. Demnach müssen die in Erarbeitung stehenden oder einer Revision unterliegenden Gesetze sowie Verordnungen immer auch unter dem Aspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überprüft werden. Führen sie zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung, sind sie mit Art. 8 Abs. 2 BV nicht vereinbar. Den Auftrag von Art. 8 Abs. 4 BV hat der Bundesgesetzgeber bis jetzt hauptsächlich durch den Erlass des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (Be-



hindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) wahrgenommen, aber auch durch die Verankerung von behindertengleichstellungsrechtlicher Vorschriften in der Spezialgesetzgebung, wie zum Beispiel in Art. 55 Abs. 1 lit. 2 sowie Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; Teilkraftsetzung 1. Januar 2017, AS 2014 4103).

Zudem verpflichtet die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK; SR 0.109) zur Berücksichtigung derer Anliegen, insbesondere auch im Gesetzgebungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 lit. a+b UNO-BRK).

Relevant im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung zur V-HFKG sowie zur Hochschulbautenverordnung ist zunächst Art. 9 UNO-BRK¹ als allgemeine Klausel zur Gewährleistungen der Zugänglichkeit. Weiter verpflichtet Art. 24 UNO-BRK² die Vertragsstaaten im Bereich der Hochschulbildung wie folgt:

Art. 24 Abs. 5 UNO-BRK:

„(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen **Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung**, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. **Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.**“

Wir beschränken uns nachfolgend auf wenige allgemeine Anregungen im Zusammenhang mit beiden Verordnungen und bitten Sie, zwecks Formulierung von konkreten Gesetzesbestimmungen mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) Kontakt aufzunehmen. Bis heute sind die Grundlagen des Behindertengleichstellungsrechts in der Praxis wenig bekannt. Sogar in der Bundesverwaltung sind sich viele Bundesbehörden ihrer Verpflichtungen noch zu wenig bewusst. Eine klare Verankerung und Konkretisierung der behindertengleichstellungsrechtlichen Anforderungen in der jeweils relevanten Spezialverordnung kann dies ändern und zur konsequenten Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen.

¹ Aus der Lehre zur Tragweite von Art. 9 UNO-BRK siehe TRENK-HINTERBERGER, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Kreuz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 130ff sowie WELTI, Zugänglichkeit, Art. 9, in: Welke Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 127ff.

² Zur Tragweite von Art. 24 UNO-BRK siehe KREUTZ, Bildung, Art. 24, in: Kreuz Marcus/Lachwitz Klaus/Trenk-Hinterberger Peter (Hrsg.), Die UNO-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, Köln 2013, S. 241ff sowie KRAJEWSKI/BERNHARD, Bildung, Art. 24, in: Welke Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Ettenheim 2012, S. 164ff.



1. Anregungen zur V-HFKG:

Art. 22 Beiträge für Umbauten

Nach Art. 55 Abs. 1 lit. e HFKG (Teilkrafttreten per 1. Januar 2017) werden Bauinvestitionsbeiträge unter anderem nur dann gewährt, wenn das Vorhaben behindertengerecht ausgestaltet ist. Art. 22 V-HFKG führt die Beiträge für Umbauten näher aus. Demnach sollen diese geleistet werden können, „wenn der Zweck ändert oder der Ausbaustandard erhöht wird“. An dieser Stelle ist zu prüfen, ob nicht ein Anreiz zur Vornahme von Umbauten zur Herstellung der Hindernisfreiheit geschaffen werden könnte, indem ein entsprechendes, weiteres Kriterium für die Beitragsberechtigung eingeführt würde:

Vorschlag:

„Für Umbauten können Beiträge gewährt werden, wenn der Zweck ändert, der Ausbaustandard erhöht *oder die Barrierefreiheit nach SIA 500 gewährleistet wird.*“

2. Anregungen zur Hochschulbautenverordnung

In der Hochschulbautenverordnung werden die Einzelheiten zur Beitragsberechtigung, zur Bemessung der beitragsberechtigten Aufwendungen und zum Gesuchverfahren für Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge geregelt. Grundsätzlich fehlt darin unseres Erachtens eine ausdrückliche Konkretisierung der „Behindertengerechtigkeit“ nach Art. 55 Abs. 1 lit. e HFKG: **In der Hochschulbautenverordnung ist ausdrücklich auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» zu verweisen.**

Zudem sind bei folgenden Bestimmungen einzelne kritische Punkte zu überprüfen:

Art. 2 Raumqualität

Art. 2 Hochschulbautenverordnung verweist für die Anforderungen, die von gewissen Raumarten erfüllt werden müssen, auf spezifische Richtlinien und Normen.

Die in Art. 2 Abs. 1 erwähnte Richtlinie vom 8. Januar 2016 «Seminarräume und Hörsäle» der ETH-Immobilien verweist noch immer auf die Norm SN 521500, die von der erwähnten Norm SIA 500 ersetzt worden und seit 1. Januar 2009 nicht mehr in Kraft ist. Der Verweis ist in der Richtlinie anzupassen.

Art. 7 Mehrzweckanlagen, Park- und Einstellhallenplätze

Nach Art. 7 Abs. 2 Hochschulbautenverordnung sind Park- und Einstellhallenplätze für Behinderte und für Betriebsfahrzeuge als Bestandteil eines Bauvorhabens beitragsberechtigt.

Wir begrüßen diese Präzisierung, empfehlen aber den Ersatz des Begriffs „Behinderte“ durch „Menschen mit Behinderungen“.

Art. 12 Bauliche Veränderung und Unterhalt



Analog zu unserem Vorschlag im Zusammenhang mit Art. 22 V-HFKG schlagen wir vor, dass die Vornahme einer baulichen Anpassung zwecks Hindernisfreiheit per se beitragsberechtigt ist: Anpassungen, die zur Barrierefreiheit eines Bauwerks führen, sollen – unabhängig davon, ob sie wesentliche Eingriffe in das Bauwerk darstellen – anrechenbar sein. Dies erfordert eine Änderung von Art. 12 Abs. 1 und 2.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julien Neruda

Geschäftsführer

Caroline Hess-Klein, Dr. iur.

Leiterin Abteilung Gleichstellung